

den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/115

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)⁷.

56/115. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte¹⁰ verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995, 52/82 vom 12. Dezember 1997 und 54/121 vom 17. Dezember 1999,

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Simbabwe, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

ferner unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und die Menschenrechte von Behinderten sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ und in Anerkennung dessen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden müssen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der einschlägigen Abschnitte der Rahmenbestimmungen und der entsprechenden Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet,

in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär vorgenommene Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung sicherzustellen, sowie über die vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung der Bedingungen, die zu Behinderungen führen können¹²,

feststellend, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Generalversammlung gebeten hat, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Behinderten zukommt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe A/56/169 und Corr.1, Ziffern 25 und 26.

mit *Genugtuung* über den wertvollen Beitrag des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung der Rahmenbestimmungen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Sicherung eines dauerhaften Lebenserwerbs durch, für und mit Menschen mit Behinderungen zu schaffen,

sowie mit *Genugtuung* über die wichtigen Beiträge sub-regionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Menschen mit Behinderungen,

eingedenk dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

mit *Genugtuung* über die Initiativen zur Ausrichtung internationaler Konferenzen über Menschen mit Behinderungen, einschließlich der sechsten Weltversammlung von Disabled Peoples' International, die 2002 in Japan stattfinden wird,

besorgt darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen und die Achtung der Menschenrechte von Behinderten nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen weltweit zu erhöhen,

tief besorgt darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten nach wie vor in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Technologie, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit *Genugtuung* über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹⁰;

2. *begrüßt* die zahlreichen Initiativen und Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der

Bretton-Woods-Institutionen, sowie der nichtstaatlichen Organisationen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch, für und mit Behinderten in allen Bereichen der Gesellschaft;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit, die der Sonderberichterstatter für Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung im Rahmen seines dritten Mandats für den Zeitraum 2000-2002 geleistet hat, um die Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu überwachen, und nimmt außerdem mit *Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters durch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, auch künftig durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Menschen mit Behinderungen vereinbarten internationalen Normen, insbesondere der Rahmenbestimmungen, zu fördern und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, Bildung, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Menschen mit Behinderungen hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch, für und mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

¹³ A/56/169 und Corr.1.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Menschen mit Behinderungen austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme, namentlich die Kompilierung und Verbreitung von Daten über Menschen mit Behinderungen, sowie gegebenenfalls für die Ausarbeitung von Methoden zur Erhebung von Daten und zur Erstellung von Behindertenstatistiken aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Mädchen, Frauen und älteren Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Entwicklungs- und psychiatrischen Behinderungen besonderen Schutz zu gewähren und dabei den Schwerpunkt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Schutz und die Förderung ihrer Menschenrechte zu legen;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen, einschließlich der Anwendung der Rahmenbestimmungen, den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms und der Rahmenbestimmungen, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau unterstützen kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenswerpunkte;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen

und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um alle Menschenrechte von Behinderten und deren Nichtdiskriminierung zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem aktuellen Bericht¹³ unterbreiteten Vorschläge für die Vorbereitungen zur vierten fünfjährigen Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2002, einschließlich des vorgeschlagenen Rahmens für diese Überprüfung, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die aus der Überprüfung und Bewertung hervorgegangenen Feststellungen und Empfehlungen samt einem Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/116

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)¹⁴.

56/116. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵, in dem Internationalen Pakt über

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁵ Resolution 217 A (III).